

bitate für örtlich vorkommende Fledermausbestände auf. Durch die geplante Gestaltung der Beckenanlagen (Erdbecken) werden die Flächen wieder Funktionen als Nahrungshabitate für Fledermäuse aufweisen. Relevant ist somit die Bauphase. Da der Zeitpunkt der Realisierung der Entwässerungsanlagen noch nicht feststeht empfiehlt der artenschutzrechtliche Beitrag eine fledermauskundliche Stichprobenuntersuchung für die von den Regenrückhaltebecken betroffenen Flächen nicht zum gegenwärtigen Zeitpunkt, sondern mit Erstellen des Einleitungsantrages nach §§ 8,9,10 und 13 WHG durchzuführen, um möglichst aktuelle faunistische Daten und konkrete Arbeitsabläufe auf der relevanten Planungsebene zu erhalten.

Sollten die Stichprobenuntersuchungen wider Erwarten zukünftig ergeben, dass die hier vorliegenden Habitatstrukturen als essenziell zu werten sind, so können auf gegenwärtigem Sach- und Kenntnisstand Konflikte mit den Verboten des § 44 BNatSchG durch geeignete, gegebenenfalls vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen vermieden werden.

Mit Festschreibung der hier empfohlenen Vorgehensweise, die vorab mit der Unteren Landschaftsbehörde des Oberbergischen Kreises besprochen wurde, kann der Bebauungsplan Nr. 66 ohne Konflikte mit dem Artenschutz zur Rechtskraft geführt werden.

Zu Arten des § 19 BNatSchG (Umweltschadensgesetz), die über die vom § 44 BNatSchG erfassten Arten hinausgehen und zu FFH-Lebensräumen des Anhangs I FFH-RL liegen für das Planungsgebiet keine Meldungen vor. Ein Vorkommen im Plangebiet ist auf Grund der vorhandenen Habitatstrukturen nicht wahrscheinlich und auch nicht bekannt.

Auf Grund der Art der geplanten Maßnahmen und der Bauzeitenbeschränkung (Baubeginn der Bauarbeiten von Mitte September bis Anfang Februar) ist ebenfalls nicht mit negativen Auswirkungen auf Arten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit ("Allerweltsarten") zu rechnen.

3.4 Vorbelastungen

Hier sind straßenbedingte Immissionen durch die B 256 zu nennen sowie Vorbelastungen durch bebaute/versiegelte Flächen.

Im Bereich der Asbachtalaue stellen die nicht standortgerechten Fichtenbestände eine gewisse Vorbelastung dar.

4.0 Planungszustand-Ermittlung und Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens

4.1 Bau-, anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungswirkungen

Durch die Verwirklichung der im Bebauungsplan festgesetzten Baumaßnahmen werden Grundflächen derart verändert, dass von einem Funktionsverlust und einer Funktionsveränderung bezüglich des Naturhaushaltes und Landschafts-/Ortsbildes ausgegangen werden muss.

Baubedingte Beeinträchtigungen

- Beseitigung von Vegetationsbeständen/vorhandenen Habitatstrukturen.
- Bodenentnahme, Bewegung und Lagerung.
- Bodenverdichtung, Veränderung des Bodenhaushaltes (Sauerstoffarmut, Zerstörung von Bodenorganismen).
- Immissionen von Baufahrzeugen (Lärm, Schadstoffe).
- Störungen/Beeinträchtigung angrenzender Ökotope.
- Störungen der Erholungsvorsorge, Beeinträchtigung des Landschaftsbildes.

Die baubedingten Beeinträchtigungen sind als zeitlich begrenzt wirksame Eingriffsfolgen zu werten. Sie werden in der Regel durch anlage- und betriebsbedingte Wirkungen überlagert. Die Flächen für den Baubetrieb werden, insbesondere im Bereich der vorhandenen Gehölzbestände, auf ein Minimum reduziert. Die Lagerflächen für Boden und Baustoffe werden nur auf ökologisch relativ geringwertigen Flächen zugelassen.

Anlagebedingte Wirkungen

Als anlagebedingte Auswirkungen des Vorhabens müssen Veränderungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes erfasst werden, die durch die geplanten baulichen Anlagen verursacht werden. Hier sind zu nennen:

- Veränderung/Beeinträchtigung des örtlichen, ökologischen Wirkungsgefüges von bzw. zwischen Boden, Vegetation und Tierwelt, untergeordnet Wasser und Klima.
- Flächenverlust/Flächenbeeinträchtigungen.
- Veränderung des Orts-/Landschaftsbildes.

Betriebsbedingte Beeinträchtigungen

Als betriebsbedingte Wirkungen sind Veränderungen des Naturhaushaltes und untergeordnet des Landschaftsbildes zu fassen, die durch den Betrieb und die Unterhaltung der baulichen Anlagen induziert werden. Sie können potenziell erhebliche Beeinträchtigungen aufweisen. Hier sind zu nennen:

- Lärmimmissionen.
- Lichtimmissionen und andere optische Reizauslöser.
- Störwirkungen.

Diese möglichen Beeinträchtigungswirkungen beschränken sich auf den Bereich des Lebensmittelmarktes mit Parkplatzbereich und damit auf den nördlichen Bereich des Plangebietes, das durch die Siedlungsstrukturen bereits entsprechende Vorbelastungen erfährt.

Für die Flächen der Rückhaltebecken sind betriebsbedingte Beeinträchtigungen in nur sehr untergeordnetem Maße zu erwarten. Im Zuge der Wartungsarbeiten werden abschnittsweise die sich selbst angesiedelten Gehölze aus den Böschungsbereichen entfernt. Die Hochstaudenfluren der Beckensohlen werden in regelmäßigen Abständen (i.d.R. zweimal jährlich) gemäht, die Wartungswege freigehalten.

Eingriffsrelevant im Sinne des § 18 BNatSchG sind die Flächen, die noch nicht über einen Bebauungsplan erfasst sind und die Flächen des BP Nr. 14, die mit einer abweichenden Festsetzung durch den BP Nr. 66 überplant werden und hierdurch eine größere Flächeninanspruchnahme ermöglichen. Bei letzteren handelt es sich um eine kleine Teilfläche der RRB-Fläche gemäß BP Nr. 14, die nun als Mischgebietsfläche festgesetzt wird, sowie um den Teil des Ufersteifens, der im BP Nr. 66 als Fläche für die Abwasserbeseitigung/RRB festgesetzt wird. Die eingriffsrelevanten Flächen sind der Karte "Ausgangszustand" zu entnehmen.

4.2 Geplante Maßnahmen

4.2.1 Vermeidungsmaßnahmen

Aus Artenschutzgründen ist eine Bauzeitenbeschränkung vorzusehen. Der Beginn der Bauarbeiten im Bereich des Pennymarktes wird von Mitte September bis Anfang Februar festgesetzt. Nach Start des Baubeginns können die Bauarbeiten kontinuierlich weitergeführt werden. Nachtarbeit ist nicht zulässig.

Für die Realisierung der Beckenanlage ist eine Fledermausstichprobenuntersuchung erforderlich, die je nach Ergebnis die weiteren spezifischen Vorgehensweisen regelt.

4.2.2 Begrünungsmaßnahmen

Regenrückhaltebecken

Die Sohle und die inneren Böschungen der Regenrückhaltebecken sind mit Landschaftsrasen mit Kräutern für Feuchtlagen zu begrünen. Die Wartungswege sind in Schotterrassen auszubilden.

Ab der Böschungsoberkante des Asbachs ist außerhalb der Flutmulden der RRB's I, II, III auf ca. 3 m Breite ein Uferschutzstreifen anzulegen und dauerhaft zu erhalten. Es ist eine Uferhochstaudenflur durch Sukzession zu entwickeln. Es sind einzelne Bäume zu pflanzen wie: Schwarzerle (*Alnus glutinosa*), Esche (*Fraxinus excelsior*), Vogelkirsche (*Prunus avium*), Stieleiche (*Quercus robur*), Hainbuche (*Carpinus betulus*), Bruchweide (*Salix fragilis*), Kopf-Weide (*Salix viminalis*).

Pflanzqualität: Heister, 2x verpflanzt, mind. 125 bis 150 cm hoch.

Auf eine dichte Bepflanzung und die Verwendung von Sträuchern am unmittelbaren Ufer des Asbaches ist zur Aufrechterhaltung des Abflusses zu verzichten.

Am südwestlichen Rückhaltebecken, RRB IV, sind parallel zum Graben und westlich des geplanten Weges Sträucher zum Aufbau eines Waldmantels zu pflanzen:

Hasel (*Corylus avellana*), Wasserschneeball (*Viburnum opulus*), Hartriegel (*Cornus sanguinea*), Faulbaum (*Rhamnus frangula*), Weißdorn (*Crataegus monogyna*), Roter Holunder (*Sambucus racemosa*).

Pflanzqualität: Sträucher, 2x verpflanzt, 60 bis 100 cm hoch.

Auf der Fläche südlich an das Becken angrenzend und im 3 m breiten Streifen zum Bach hin, sind einzelne Heister in Gruppen zu pflanzen (Arten und Qualität siehe RRB I bis III).

Nicht überbaubare Grundstücksflächen des Mischgebietes

Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind als Vegetationsflächen auszubilden. Die Pflanzung von Bäumen ist aus folgender Auswahl vorzunehmen:

Hainbuche (*Carpinus betulus*), Stieleiche (*Quercus robur*), Eberesche (*Sorbus aucuparia*), Winterlinde (*Tilia cordata*), Bergahorn (*Acer pseudoplatanus*), Mehlsbeere (*Sorbus intermedia*).

Pflanzqualität: Hochstamm, mind. 3x verpflanzt, StU 16 bis 18 cm.

4.2.3 Kostenschätzung

Es werden die sogenannten Herstellungskosten anhand marktüblicher Preise von Fachfirmen geschätzt, das heißt die Kosten für Material, Pflanzung, Fertigstellungs- und Entwicklungspflege. Nach dieser insgesamt 3-jährigen Pflege beginnt die Unterhaltungspflege im Rahmen der üblichen Wartungsarbeiten für die RRB's, die hier nicht berücksichtigt sind.

RRB I, II, III

Ca. 6.000 m ²	Rasenansaat (Rasen für Feuchtlagen mit Kräutern; Schotterrasen) Ansaat, Fertigstellungs- und Entwicklungspflege 1,20 €/m ²	7.200,00 €
Ca. 80 m ²	Pflanzung von Heistern Pflanzenlieferung, Pflanzung, Fertigstellungs- und Entwicklungspflege, 3,00 €/m ²	<u>240,00 €</u>
Netto:		7.440,00 €

RRB IV

Ca. 1.500 m ²	Rasenansaat (Rasen für Feuchtlagen mit Kräutern, Schotterrasen) 1,20 €/m ²	1.800,00 €
Ca. 200 m ²	Strauchpflanzung Pflanzenlieferung, Pflanzung, Fertigstellungs- und Entwicklungspflege 2,20 €/m ²	440,00 €
Ca. 180 m ²	Pflanzung von Heistern Pflanzenlieferung, Pflanzung, Fertigstellungs- und Entwicklungspflege 3,00 €/m ²	<u>540,00 €</u>
Netto:		2.780,00 €

4.3 Eingriffsermittlung / Biotopfunktionen

In der Karte 2 "Planungszustand" sind die Flächen, die eingriffsrelevant von den Festsetzungen des BP Nr. 66 betroffen sind, dargestellt.

Grundlage der Eingriffsermittlung ist die Arbeitshilfe für die Bauleitplanung "Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft", NRW 1996.

Hierzu wird über die Wertigkeit der vorhandenen Biotoptypen im Plangebiet der Wert des ökologischen Ausgangszustandes ermittelt. Diesem wird der den Festsetzungen des B-Pla-

nes entsprechend zu erwartende ökologische Wert des Planungszustandes gegenüber gestellt. Aus der Differenz dieser beiden Werte ergibt sich die Aussage, ob die Eingriffe in die Biotopfunktionen im Rahmen des BP Nr. 66 kompensiert werden können.

Folgende Konflikte sind zu erwarten und der Karte Ausgangszustand/Konfliktkarte in ihrer räumlichen Lage zu entnehmen:

- K1 - Festsetzung von Mischgebiet auf Flächen für die Wasserwirtschaft (RRB) im Geltungsbereich des rechtskräftigen BP Nr. 14 908 m²
- K2 - Festsetzung von RRB auf Flächen für Uferstreifen im Geltungsbereich des BP Nr. 14 595 m²
- K3 - Festsetzung von Mischgebiet auf Biotopflächen außerhalb des Geltungsbereiches des BP Nr. 14 und außerhalb des Bereiches nach § 34 BauGB 1.053 m²
- K4 - Festsetzung von RRB auf Biotopflächen außerhalb des Geltungsbereiches des BP Nr. 14 und außerhalb des Bereiches nach § 34 BauGB 1.702 m²

Tabelle A - Eingriffsrelevanter Ausgangszustand des Plangebietes (siehe Anlage 2 Ausgangszustand)							
1	2	3	4	5	6	7	8
Flächen-Nr.	Code	Biotoptyp	Fläche (m²)	Grundwert A	Gesamtkorrekturfaktor	Gesamtwert	Einzelflächenwert
(s. Plan Ausgangszustand)	(lt. Biotoptypenwertliste)	(lt. Biotoptypenwertliste)		(lt. Biotoptypenwertliste)		(Sp5xSp6)	(Sp4xSp7)
1	6.6	Standortheimischer Laubgehölzbestand	3.319	9	1	9	29.871
2	8.1	Gehölzbestand überwiegend standortheimisch	536	7	1	7	3.752
3	8.2	Ufergehölze	568	8	1	8	4.544
4	8.2	Ufergehölze, BP Nr. 14	595	6	1	6	3570
5	6.2	Fichtenbestand, geringes bis mittleres Baumholz	728	5	1	5	3.640
6	6.2	Fichtenbestand, überwiegend geringes Baumholz	3.453	5	0,6	3	10.359
7	7.2	geringfügig verbautes Fließgewässer	939	7	1	7	6.573
8	7.7	Graben, verbaut	44	4	1	4	176
9	5.2	Brache mit Nährstoff- und Feuchtezeigern	256	5	1	5	1.280
10	5.1	Schlagflur	770	4	1	4	3.080
11	4.1	Zier- und Nutzgarten	553	2	1	2	1.106
12	7.1	RRB gemäß BP Nr. 14	4596	3	1,5	4,5	20.682
13	1.1	Flächen mit Baurecht nach § 34 BauGB	3.940	0	1	0	0
Gesamtflächenwert A: (Summe Sp8)							88.633

Tabelle B - Planungszustand des Plangebietes (siehe Anlage 3 "Planungszustand")							
1	2	3	4	5	6	7	8
Flächen-Nr.	Code	Biotoptyp	Fläche	Grundwert A	Gesamtkorrekturfaktor	Gesamtwert	Einzelflächenwert
(s. Plan Planungszustand)	(lt. Biotop-typenwert-liste)	(lt. Biotop-typenwertliste)	m ²	(lt. Biotop-typenwertliste)		(Sp5xSp6)	(Sp4xSp7)
1	6.6	Standortheimischer Laubgehölzbestand	3.319	9	1	9	29.871
3	8.2	Ufergehölze	568	8	1	8	4.544
5	6.2	Fichtenbestand, geringes bis mittleres Baumholz	728	5	1	5	3.640
6	6.2	Fichtenbestand, überwiegend geringes Baumholz	1.955	5	0,6	3	5.865
7	7.2	geringfügig verbautes Fließgewässer	939	7	1	7	6.573
8	7.7	Graben, verbaut	44	4	1	4	176
10	5.1	Schlagflur	770	4	1	4	3.080
11	4.1	Zier- und Nutzgarten	90	2	1	2	180
12	7.1	Begrüntes RRB	5.983	3	1,5	4,5	26.924
13	1.1	Flächen mit Baurecht nach § 34 BauGB	3.940	0	1	0	0
14	1.1	MI-Bebauung (80% der Grundstücksfläche)	1.569	0	1	0	0
15	4.1	Grundstücksbegrünung (20% der Grundstücksfläche)	392	2	1	2	784
Gesamtflächenwert B: (Summe Sp8)							81.637

C. Gesamtbilanz (Gesamtflächenwert B - Gesamtflächenwert A)	- 6.996
--	----------------

4.4 Abiotische Standortfaktoren

Die **Böden** werden in Anlehnung an die "Bewertungsgrundsätze und Ausgleichsverpflichtungen für Eingriffe in das Bodenpotenzial des Oberbergischen Kreises berücksichtigt.

Hier sind die Flächen zu ermitteln, die im BP Nr. 14 nicht in der Bodenbilanzierung berücksichtigt wurden:

KB1 - im Zuge langjähriger Gartennutzung veränderte Gleyböden (Kulturosole) - Beeinträchtigung durch Teilversiegelung und Abgrabung - Faktor 0,3 $1.850 \text{ m}^2 \times 0,3 = 555 \text{ Punkte}$

KB2 - Abgrabung von Gleyboden im Zuge der RRB-Erstellung, der Kontakt zwischen Boden und Grundwasserkörper sowie die feuchtnasse Standortausprägung bleiben erhalten - Faktor 0,5 $1.500 \text{ m}^2 \times 0,5 = 750 \text{ Punkte}$

1.305 Punkte

Dieser Aufschlag für die Inanspruchnahme von Böden mit besonderer Bedeutung für den Naturhaushalt wird zu dem Punktedefizit der Biotoptypen addiert. Es ergibt sich ein Gesamtdefizit von 8.301 Punkten.

Klima/Luft

Klimatisch sind langfristig nur sehr geringe Veränderungen durch die Baumaßnahme zu erwarten, da es nur zu einer geringen zusätzlichen Versiegelung von Oberflächen im Bereich des Lebensmittelmarktes kommt. Die Flächen der Regenrückhaltebecken werden begrünt und werden als Kaltluftentstehungsflächen wirksam werden. Abflusshindernisse für die Kaltluft entlang des Baches sind auf Grund der Planung nicht zu erwarten.

Wasser

Durch die umfangreichen Maßnahmen im Zuge der wasserbaulichen Planung wird erreicht, dass die Retentionsflächen des Asbaches, die durch die Planung in Anspruch genommen werden, wieder hergestellt werden. Die Uferbereiche des Asbaches werden im Zuge der Maßnahme naturnah gestaltet und bepflanzt. Es sind keine Beeinträchtigungen des Gewässers sowie des Grundwassers zu erwarten.

Landschafts-/Ortsbild

Das Ortsbild erfährt durch die geplanten baulichen Maßnahmen eine Neugestaltung. Das Landschaftsbild der Asbachaue erfährt während der Bauarbeiten der RRB's eine vorübergehende Beeinträchtigung. Langfristig ist durch die naturnahe Gestaltung und Eingrünung eine Wiederherstellung des Landschaftsbildes gegeben.

5.0 Ausgleichsbilanz

Die Eingriffs-/Ausgleichsbewertung wird auf Grundlage der Arbeitshilfe für die Bauleitplanung "Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft" 1996 durchgeführt. Hierzu werden die ökologischen Wertigkeiten des Plangebietes im Ausgangszustand den Wertigkeiten im Planungszustand, das heißt nach Durchführung aller im B-Plan vorgesehenen Maßnahmen, gegenüber gestellt. Hieraus ergibt sich für das Plangebiet ein Defizit von 6.996 Wertpunkten für Eingriffe in die Biotopfunktionen. Hierzu sind die Wertpunkte für die Inanspruchnahme von Böden mit besonderer Bedeutung zu addieren, sodass insgesamt ein Defizit von 8.301 Wertpunkten verbleibt. Da im Bereich des Bebauungsplanes keine Flächen für Kompensationsmaßnahmen zur Verfügung stehen, werden für das Defizit Maßnahmen des Ökokontos der Gemeinde Reichshof zugeordnet, bzw. es werden Wertpunkte für den festgelegten Preis von 2,56 €/Punkt angekauft.

Aufgestellt:

Wiehl, im Mai 2012